

## **Satzung**

### **zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dörrebach vom 10.08.2009**

---

Der Ortsgemeinderat Dörrebach hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Artikel I**

In § 3 „Ausschüsse des Ortsgemeinderates Dörrebach“ wird der 2. Absatz geändert. § 3 lautet daher wie folgt:

#### **§ 3**

##### **Ausschüsse des Ortsgemeinderates Dörrebach**

(1) Der Ortsgemeinderat Dörrebach bildet folgende Ausschüsse:

1. Kultur- und Dorfverschönerungsausschuss
2. Waldausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Bauausschuss mit neuer Ortsmitte
5. Kinder-, Jugend- und Seniorenausschuss

(2) Die Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 haben jeweils 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 4 hat 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates Dörrebach und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Dörrebach gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird nur aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates gebildet.

(4) Die Ausschüsse müssen zur Hälfte mit Ratsmitgliedern besetzt sein. Die gilt nicht für den Ausschuss gemäß Absatz 1 Nr. 5 (Kinder-, Jugend- und Seniorenausschuss).

#### **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Dörrebach, den 22. August 2019**

**Harald Scholl**  
**Ortsbürgermeister**

### **Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.